

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 4. Juli 1908

No. 14.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Abgabe von Prämien an Missionschulen. — Bekanntmachung betr. Anwendung des Runderlasses vom 1. Juni 1897 auch auf die Angehörigen der Marineverwaltung. — Bekanntmachung betr. Aenderung der Hafenordnung für den Hafen von Daressalam. — Bekanntmachung betr. Aufhebung des Jagdverbots auf Elefanten in einem Teil des Bezirks Lindi. — Bekanntmachung betr. Vertretung der Bezirksrichter von Tanga und Muanza auf den Innenstationen für das Jahr 1908. — Personalmeldungen. —

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung des Gouvernements vom 11. September 1902 (L. G. Nachtrag I No. 85) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss, dass das Gouvernement bereit ist, auch im laufenden Jahre an diejenigen Missionschulen, in welchen die deutsche Sprache gelehrt wird, für gute Leistungen und Fortschritte ihrer Zöglinge in der deutschen Sprache Prämien in barem Geld oder in Form von Lehrmitteln zu gewähren.

Anträge sind bis zum 1. Oktober d. J. an das Bezirksamt, die Residentur oder die Militärstation, in deren Bereich die Schule gelegen ist, zu richten. Die Leistungen und Fortschritte der Schüler werden sodann durch eine von dem Bezirksamtmanne, Residenten oder Chef der Militärstation, möglichst unter Zuziehung eines Gouvernementslehrers vorzunehmende Prüfung festgestellt werden. Nach dem Ausfall der Prüfung wird die Höhe und Art der Prämien von dem Gouvernement festgesetzt werden.

Daressalam, den 4. Juli 1908

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 11761. I S.

Bekanntmachung.

Der Runderlass vom 1. Juni 1897 L. G. S. 146 findet mit Geltung von 1. Juli 1908 ab auch auf die Angehörigen der Kaiserlichen Marineverwaltung Anwendung.

Daressalam, den 25. Juni 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 9872. V.

Bekanntmachung.

In der Hafenordnung für den Hafen von Daressalam, gültig vom 1. September 1903 erhält unter „Signalstation“ der § 16 folgenden Zusatz:

Wenn ein einkommendes Schiff bei der an der S. O. Kante des Nord-Riffs liegenden roten Spierentonne „B“ angelangt ist, wird die zum Zeichen des Herannahens eines Schiffes an dem Mast der Signalstation Ost-Fähr-Huk geheisste deutsche Handelsflagge bis zur Höhe der Signalarraa niedergeholt.

Die auf dem Flottillengebäude der Boma das Signal von Ost-Fähr-Huk weitergebende Signalflagge wird dann gleichfalls halb niedergeholt.

Dieses Verfahren kommt von dem Tage der Bekanntgabe im hiesigen Amtlichen Anzeiger zur Anwendung.

Daressalam, den 3. Juli 1908

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 12587. VI.

Bekanntmachung.

Die Verfügung vom 5. März a. e. J. No. 3079 VIII betr. Verbot der Elefantenjagd im östlichen Teile des Bezirks Lindi — Amtlicher Anzeiger No. 6 vom 14. März 1908 — wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 4. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 11290. VIII.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Oberrichters im Amtlichen Anzeiger 1907 No. 28 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass auf die Dauer ihrer gegenwärtigen Dienststellungen während der laufenden Dienstperioden und für ihre Amtsbezirke

1. dem kommiss. Bezirksamtmanne Köstlin in Wilhelmstal,
2. dem kommiss. Bezirksamtmanne Löhr in Pangani,